

Elterninformation Nr. 10 des Schuljahres 2021/22

Sehr geehrte Eltern der am RLG Lernenden,

gleich am ersten Tag nach der Winterferienwoche melde ich mich mit der 10. Elterninformation des Schuljahres 21/22 bei Ihnen. Einmal mehr ist das alleinige Thema die Organisation des Schulbesuches in der derzeitigen Phase der Pandemie. Ich habe mich dazu entschlossen, kurz mitzuteilen, was auch weiterhin gilt, um dann darzustellen, was nun neu gilt.

**Weiterhin gilt:**

- ✓ Weiterhin Mund-Nase-Bedeckung (MNB), weiterhin Einhaltung der AHA+L-Regel
- ✓ Tägliche Schnelltests in dieser und in der kommenden Woche
- ✓ Grundsatzregel für den Schulbesuch: „Kinder und Jugendliche, die nicht mit dem Corona-Virus infiziert sind und die symptomfrei sind und die ein negatives Ergebnis bei den vorgeschriebenen Schnelltests haben, dürfen zur Schule kommen.“ Ich werbe dafür, das Wort „dürfen“ im Sinne von „sollten“ zu verstehen, denn nichts kann das Erlebnis Unterricht vor Ort gleichwertig ersetzen.
- ✓ Die Präsenzpflicht an den Berliner Schulen ist seit dem 24.01.22 „zunächst bis Ende Februar“ ausgesetzt, der „Präsenzunterricht bleibt aber die Regelform“.
- ✓ Quarantäne für Infizierte: Wann? Wie lange? Auf der Grundlage welcher Tests? Welche Anordnung? Das nachfolgende Schema wurde am 18.01.22 von der Senatsbildungsverwaltung veröffentlicht:

**ISOLATION UND QUARANTÄNE**  
für Kinder und Jugendliche in Kitas und Schulen



	Isolation für Infizierte	Quarantäne für Kontaktpersonen
 Geboosterte  Doppelt Geimpfte, deren Impfung weniger als 3 Monate zurückliegt  Geimpfte Genesene  Genesene, deren Erkrankung weniger als 3 Monate zurückliegt		Keine Quarantäne
 Freitesten mit PCR- oder Schnelltest	Nach <b>7</b> Tagen	Nach <b>5</b> Tagen
 Entlassung aus Isolation oder Quarantäne <u>ohne</u> Test	Nach <b>10</b> Tagen	Nach <b>10</b> Tagen

Gestaltung: Referat Z5 | Stand: 14. Januar 2022

Die Aussagen für Infizierte in der linken Spalte sind weiterhin voll umfänglich gültig. Kontaktpersonen von infizierten Schülerinnen und Schülern werden in der Schule jedoch nicht mehr festgestellt. Für Schülerinnen und Schüler, die sich in Folge eines engen Kontaktes zu einer infizierten Person in eine freiwillige häusliche Isolation begeben haben, ist damit die rechte Spalte eine Orientierung dafür, wann die häusliche Isolation aufgegeben werden kann. Die rechte Spalte trifft für Schülerinnen und Schülern also nur noch dann zu, wenn der Kontakt zu einer infizierten Person in der Familie besteht, die sich häuslich nicht von den anderen Familienmitgliedern vollständig isolieren kann.

- ✓ Transparenz in der Pandemie am RLG  
Über die Anzahl der infizierten und der sich in Quarantäne bzw. freiwilliger häuslicher Isolation befindlichen Lernenden und Lehrenden informiere ich seit dem Beginn des Unterrichts in 2022 täglich mit einem Vergleich zu den zurückliegenden fünf Schultagen auf der Homepage der Webseiten des RLG. Noch immer besteht meine Hoffnung, die Veröffentlichung dieser Zahlen mit dem Beginn der Osterferien einstellen zu können.

Weiterhin informiere ich regelmäßig über die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die mindestens zweimal geimpft sind und deren Eltern bei mir eine Befreiung von der Testpflicht beantragt haben. Derzeit sind das über 500 Kinder und Jugendliche, die am RLG lernen. Mit den neuen Regelungen erlischt die Befreiung von der Testpflicht drei Monate nach der zweiten Impfung, wenn kein Nachweis einer Booster-Impfung oder einer überstandenen Erkrankung hier vorgelegt wird.

**Neu gelten entsprechend der Mitteilungen der Senatsbildungsverwaltungen aus der letzten Woche folgende Punkte:**

- Schülerinnen und Schüler, die hier in der Schule unter Aufsicht einen Schnelltest mit positivem Ausgang absolviert haben, bekommen nun eine Bescheinigung vom Sekretariat über den positiven Schnelltest, die Grundlage für den Beginn einer Quarantäne ist. Eltern von Schülerinnen und Schüler, die ausnahmsweise zu Hause unter Aufsicht der Eltern einen Schnelltest mit positivem Ausgang absolviert haben, melden sich bitte telefonisch im Sekretariat und erhalten dann auch eine Bescheinigung. PCR-Tests werden nach einem positiven Schnelltest bei Schülerinnen und Schüler nicht mehr notwendig und i.d.R. auch nicht abgenommen.
- Sorgeberechtigte oder volljährige Schülerinnen und Schüler, die das Recht nutzen, von der Aussetzung der Präsenzpflicht (bis Ende Februar) Gebrauch zu machen, haben dieses der Klassenleitung bzw. der Tutorin/dem Tutor vorab schriftlich mit formlosem Schreiben mitzuteilen. Diese Mitteilung muss spätestens am Beginn des Schultages zu erfolgen, ab dem von der Aussetzung Gebrauch gemacht werden soll. Eine tage- oder gar stundenweise Inanspruchnahme ist nicht möglich, der Aussetzungszeitraum muss mindestens eine Schulwoche umfassen. Über Ausnahmen von diesem Mindestumfang entscheide ich unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls.
- Schülerinnen und Schüler können auch früher als zunächst mitgeteilt wieder am Präsenzunterricht teilnehmen, können dann aber nicht innerhalb der laufenden Woche nochmals von der Präsenzpflicht abgemeldet werden.
- Das freiwillige Fernbleiben vom Präsenzunterricht nach den Winterferien wird auf dem Zeugnis als entschuldigte Fehlzeit erfasst. In diesem Fall wird unter Bemerkungen das Folgende eingetragen: „... hat vom ... bis zum ... von der Option der Nichtteilnahme am Präsenzunterricht Gebrauch gemacht.“.
- Die Aussetzung der Präsenzpflicht stellt weder eine Verlängerung der Ferien noch eine Beurlaubung dar. Das heißt für die davon betroffenen Schülerinnen und Schüler, dass die von der Schule zur Verfügung gestellten Aufgaben für zu Hause auch erledigt werden müssen. Die nicht in Präsenz lernenden Schülerinnen und Schüler haben sich proaktiv darüber zu informieren, welche Unterrichtsinhalte während ihrer Abwesenheit vermittelt wurden und damit Gegenstand von Leistungsüberprüfungen sein können. Auf schulisch angeleitetes Lernen zu Hause („salzH“) haben diese Schülerinnen und Schüler keinen Anspruch. Sollte das RLG jedoch mit Blick auf das hier zur Verfügung stehende Personal Lerngruppen ins salzH schicken müssen, dann sind selbstverständlich alle innerhalb des salzH geplanten Aktivitäten und Aufgaben wahrzunehmen. Hinweis: Heute wurden am RLG noch keine Lerngruppen ins salzH geschickt.
- Leistungsbewertung in den Klassen 5 bis 9: Wer auf Grund der Aussetzung der Präsenzpflicht eine Klassenarbeit versäumt, erhält bis zum 11. März 2022 einen Nachschreibetermin. Wird der Nachschreibetermin entschuldigt versäumt, ist eine Notenbildung für das Jahreszeugnis möglich, wenn alternative schriftliche, mündliche und sonstige Leistungen vorliegen.
- Leistungsbewertungen in der gymnasialen Oberstufe (Klasse 10 und Semester Q1 bis Q4): Klausuren in der gymnasialen Oberstufe müssen weiterhin in Präsenz geschrieben werden, da sie für die Notenbildung unerlässlich sind. Wenn Noten in der Qualifikationsphase (Q1 bis Q4) nicht gebildet werden können, weil Leistungen nicht erbracht wurden - dies gilt im Besonderen für Q4 - kann dies die Nichtzulassung zur Abiturprüfung bzw. einen erforderlichen Rücktritt in den nachfolgenden Schülerjahrgang nach sich ziehen.

Ich schließe diese Elterninformation mit dem Wunsch, dass Sie alle schön gesund bleiben mögen, und mit meiner Hoffnung, dass wir bald zu der vor dem März 2020 geltenden Selbstverständlichkeit zurückkehren können (und werden):

*Wer krank ist, bleibt zu Hause, und wer gesund ist, nimmt die Schulpflicht bzw. die Anwesenheitspflicht in der gymnasialen Oberstufe wahr.*

Diese einfache Regelung sollte m.E. möglichst bald die derzeitig üblichen ständigen und kaum übersichtlichen Neuregelungen ersetzen. Oder um es mit Rainer Werner Fassbinder zu sagen: „Angst essen Seele auf“.